



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 14.04.2021

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	53
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm- SchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs- pflichtigen Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach	54
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung)	57

Kreisausschusssitzung

am Montag, 26.04.2021, 15:00 Uhr, findet im Amberger Congress Centrum (ACC), Großer Saal, Schießstätteweg 8, 92224 Amberg (Zugang über den Haupteingang), eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
Bildung eines Ferienausschusses
2. Geschäftsgang der kommunalen Gremien;
Sitzungsteilnahmen durch Ton-Bild-Übertragungen (sog. Hybridsitzungen)
3. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderungen gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021
4. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte

5. Änderung des Gebietes der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und des Marktes Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land
6. Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung;
Antrag der JU-Fraktion im Kreistag vom 07.12.2020 zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger
7. Stadtbau Amberg GmbH;
Änderung der Satzung
8. Fortsetzung der Zusammenarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit der Stadt Amberg in der Gesundheitsregion plus Amberg
9. Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach beim Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.
10. Teilnahme des Landkreises Amberg-Sulzbach am Förderprogramm „Landesentwicklung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
11. Kreishaushalt 2021;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2021 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2020 – 2024
12. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;
Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzepts
13. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/12.04.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach
51-824.02-2.1.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach am 08.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 4 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach gestellt. Es handelt sich hierbei um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Die gesamte Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,52 ha und setzt sich aus Teilflächen der Flur-Nr. 181/0 mit ca. 4,44 ha und der Flur-Nr. 182/0 mit ca. 5,08 ha der Gemarkung Wolfsbach zusammen. Die Erweiterung des bisherigen Kalksteinbruchs Wolfsbach erfolgt in südöstlicher und südwestlicher Richtung.

Der bisherige Kalksteinbruch Wolfsbach umfasst eine Fläche von ca. 10,9 ha. Hinzukommen noch ca. 6,5 ha, welche bereits als genehmigter Deponieraum genutzt werden. Die bisherige Gesamtfläche des Gesteinabbaus und des Deponieraums betragen demnach ca. 17,4 ha.

Die beantragten Vorhabensflächen zum Abbau von Kalkstein befinden laut dem Regionalplan der Region 6 Oberpfalz-Nord im Rand- bzw. Unschärfebereich des Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat 19 – Vorranggebiet Bodenschätze – Naturstein „südöstlich Wolfsbach“.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**Donnerstag, den 22.04.2021 bis einschließlich
Freitag, den 21.05.2021 (Auslegungsfrist)**

- im Rathaus der Gemeinde Ensdorf, Hauptstraße 4, Sitzungssaal, 1. Stock, 92266 Ensdorf (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09624/90333-0) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und am

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 1.2.15, 2. Stock, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist jedoch eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Auslegungsstelle unter den vorgenannten Telefonnummern erforderlich.

Im Zeitraum vom

**Donnerstag, den 22.04.2021 bis einschließlich
Freitag, den 04.06.2021**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben **schriftlich** oder **elektronisch** beim

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionsschutz, Schloßgraben 3,
92224 Amberg, E-Mail: immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

oder bei der

- Gemeinde Ensdorf, Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf, E-Mail: gemeinde@ensdorf.de

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen und Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach Ablauf der Einwendungsfrist (**04.06.2021**) im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet, einen Erörterungstermin durchführen, so findet dieser statt am

**Donnerstag, den 15.07.2021, Beginn 14.00 Uhr
im König-Ruprecht-Saal, Gebäude 5 (Zeughaus), Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg**

5. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall **nicht**.

6. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendung erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden.
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach entschieden.
- f) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 12.04.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

51-824.02-2.1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung)

Die Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Wolfgang Schatz, Dr.-Kurz-Straße 1, 92521 Schwarzenfeld, hat am 08.02.2021 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 23,32 ha. Die beantragten Abbauflächen sind teilweise bewaldet und demnach zu roden. Für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf den Erweiterungsflächen ist eine Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ersetzen ist, erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben der Rodung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen, welche gerodet werden sollen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG nur dann, wenn nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Merkmale des Vorhabens:

- Für die Erweiterung des Steinbruchs müssen die bewaldeten Flächen gerodet werden. Die Rodungsfläche beträgt ca. 4 ha und setzt sich aus den Flur-Nummern 566, 551 (TF) 574/1 (TF), 574/2, 566/1 (TF), 816 (TF), 815 (TF), 814/0 (TF), 813/4, Gemarkung Vilshofen zusammen.

Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die zu rodenden Flächen befinden in keinem der nach Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete, sodass auch keine direkte Beeinträchtigung gegeben ist.

Die Rodungsflächen von insgesamt von ca. 4 ha kommen lt. Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat 10 – Naturstein „westlich Vilshofen“ zu liegen.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Das Regionalplanziel B IV 2.1.2 sieht vor, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorranggebiet konzentriert werden soll. Damit wird der Abbau auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte können so gering wie möglich gehalten werden.

Die Rodung der Erweiterungsflächen bewirkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei dieser Einschätzung wurden die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz berücksichtigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15, aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, den 06.04.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin
